

Aufnahmestopp in der Kinder- und Jugendarztpraxis

Wann darf eine kinder- und jugendärztliche Praxis die Behandlung von Patienten ablehnen?
 // Jedem Patienten steht das Recht auf freie Arztwahl zu. Hat auf der anderen Seite aber ebenso der Kinder- und Jugendarzt ein Recht auf freie Patientenwahl und kann er Behandlungswünsche – z.B. dann, wenn seine Praxis vollkommen überlaufen ist – ablehnen?



Dr. iur.
 Juliane Netzer-Nawrocki

I. Allgemeine und berufsrechtliche Grundsätze zum Behandlungsvertrag

Im Arztrecht gilt der Grundsatz der Privatautonomie. Die Vertragsfreiheit umfasst die Freiheit, überhaupt einen Vertrag abzuschließen. **Ein sogenannter „Abschluss- oder Kontrahierungszwang“ seitens des Kinder- und Jugendarztes besteht grundsätzlich nicht.** Allein durch seine Niederlassung gibt der Kinder- und Jugendarzt keine ihn uneingeschränkt bindenden Behandlungsangebote ab.

Diese Grundsätze haben gleichwohl Grenzen. Nahezu von selbst erklärt sich die **Behandlungspflicht eines Arztes in echten Notfällen oder in Fällen, in denen der Arzt bei Übernahme des Bereitschaftsdienstes der einzig erreichbare Arzt ist.** Insoweit gelten insbesondere die berufsrechtlichen Vorgaben.

So heißt es in § 7 Abs. 2 S. 2 der **Muster-Berufsordnung** der Deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO):

„Von Notfällen oder besonderen rechtlichen Verpflichtungen abgesehen, darf auch ärztlicherseits eine Behandlung abgelehnt werden.“

Diese Vorgabe illustriert gleichzeitig den Grundsatz, dass abgesehen davon eben keine Behandlungspflicht besteht. Und aus der MBO folgen auch die sog. berufsethischen Pflichten als Grenzen der Behandlungsfreiheit bzw. Vorgaben für eine nicht zu unterlassende Behandlung, wenn es z.B. im **Gelöbnis und in § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 MBO** heißt:

„Ich werde ... bei der Ausübung meiner ärztlichen Pflichten keinen Unterschied machen weder aufgrund einer etwaigen Behinderung, nach Geschlecht, Religion, Nationalität, Rasse, noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung ... Ärztinnen und Ärzte üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus ... (sie) haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Sie haben dabei ihr ärztliches Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten.“

Daraus folgt: Der Arzt darf zumindest nicht willkürlich bzw. unsachlich die Behandlung eines Patienten ablehnen. Er ist damit aber nicht zu jeder Behandlung verpflichtet.

II. Vertragsarztrecht

Vertragsärzte sind darüber hinaus an diverse Sonderregelungen gebunden. So ist nach § 95 Abs. 3 S. 1 SGB V der Vertrags-

arzt zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und zugleich verpflichtet. Wie konkret ist das zu verstehen? In der juristischen Literatur ist das nicht abschließend geklärt. Unstreitig ist aber, dass **keine echte Behandlungspflicht im Sinne eines Kontrahierungszwanges besteht.** Vielmehr kann auch der Vertragsarzt eine Behandlung in begründeten Fällen ablehnen. Dies folgt ausdrücklich aus **§ 13 Abs. 7 BMV-Ärzte.** Dort heißt es:

„Der Vertragsarzt ist berechtigt, die Behandlung eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn dieser nicht vor der Behandlung die elektronische Gesundheitskarte vorlegt. Dies gilt nicht bei akuter Behandlungsbedürftigkeit sowie für die nicht persönliche Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch den Versicherten. Der Vertragsarzt darf die Behandlung eines Versicherten im Übrigen nur in begründeten Fällen ablehnen. Er ist berechtigt, die Krankenkasse unter Mitteilung der Gründe zu informieren.“

III. Ausgangspunkt für die Grundsätze zur Ablehnung einer Behandlung

Die Frage nach der ärztlichen Behandlungspflicht konzentriert sich nach all dem darauf, ob ein „triftiger Grund“ für die Behandlungsablehnung besteht. Was versteht man hierunter? Allgemeiner Ausgangspunkt ist, dass die Behandlungsablehnung grundsätzlich die Ausnahme sein soll. Und angesichts dessen sind als **triftige Ablehnungsgründe** zum Beispiel

- ein fehlendes Vertrauensverhältnis,
- die Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen,
- die Überlastung des Arztes bzw. fehlende Kapazitäten,

- eine erstrebte systematisch sachfremde Behandlung,
- querulatorisches oder sonst unqualifiziertes Verhalten des Patienten,
- das Begehren von Wunschrezepten,
- das Verlangen nach medizinisch nicht indizierten und damit unwirtschaftlichen Behandlungsmaßnahmen,
- das Verlangen eines Besuches außerhalb des Praxisbereiches oder
- subjektive Gründe wie die „persönliche Feindschaft“ anerkannt.

Diese Fallgruppen zeigen, dass die Behandlungsablehnung sorgsam begründet werden muss. Schließlich hat der vertragsärztlich niedergelassene Kinder- und Jugendarzt einen Versorgungsauftrag zu erfüllen – also Sprechstunden mindestens in dem Umfang anzubieten, der in § 17 BMV-Ärzte hinterlegt ist, sowie vertragsärztliche Leistungen zu erbringen. Daraus folgt, dass eine **mangelnde Rentabilität der Leistung aus Sicht des Arztes keinen Ablehnungsgrund** darstellt.

So hat beispielsweise das **Bundessozialgericht (BSG, Urt. v. 14.03.2001, Az: B 6 KA 54/00 R)** festgestellt:

„Gründe für die Ablehnung einer Behandlung können sich im Einzelfall aus einer Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient oder einer besonderen, durch Verweisung der Patienten an andere Vertragsärzte kompensierbaren Überlastungssituation des Vertragsarztes ergeben. Ein darüber hinausgehendes Ablehnungsrecht würde es dem Vertragsarzt ermöglichen, die Erfüllung seiner Behandlungspflichten von Erwägungen zur Höhe der Vergütung abhängig zu machen, was mit dem Verbot des Verlangens von durch die Versicherten zu leistenden Zahlungen gerade unterbunden werden soll ... Ärzte, die die Vergütung im vertragsärztlichen Bereich teilweise oder generell für unzu-

reichend halten, mögen auf ihre Zulassung verzichten und ihre Dienstleistungen allein privatärztlich anbieten. Solange sie aber an der Vertragsarztzulassung festhalten, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sie auch die mit den Vorteilen der Einbindung in das Sondersystem korrespondierenden Verpflichtungen, vor allem die ihnen obliegende Behandlungspflicht, in systemkonformer Weise zu erfüllen haben... Der Vertragsarzt ist nach wie vor nicht berechtigt, Behandlungen aus finanziellen Gründen zu verweigern ...“

Jedoch sehen sich viele Kinder- und Jugendärzte mit einem solchen Patientenzustrom konfrontiert, dass gar nicht finanzielle Erwägungen zu einem Aufnahmestopp führen, sondern tatsächlich die **zeitlichen Kapazitäten der Praxis ausgeschöpft sind**. Dies ist in der Kinder- und Jugendarztpraxis vor allem deswegen der Fall, weil die Patienten durch die vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen regelmäßig in fest vorgegebenen Abständen wieder in die Praxis kommen – zusätzlich zu akuten Behandlungsfällen.

Eine berechtigte Behandlungsablehnung kann daher vorliegen, wenn der Kinder- und Jugendarzt bereits eine so große Anzahl von Patienten betreut, dass er bei der Aufnahme weiterer Patienten in seiner Praxis eine qualitätsgerechte Behandlung nicht mehr gewährleisten kann. Hierbei sollte sich der Kinder- und Jugendarzt im Zweifel an den **durchschnittlichen Fallzahlen seiner Fachgruppe** orientieren. Bei der Neuaufnahme von Patienten kann der Kinder- und Jugendarzt zudem den örtlichen Einzugsbereich seiner Praxis als Entscheidungskriterium berücksichtigen und Patienten aus anderen Stadtteilen, für die eine eigene kinder- und jugendärztliche Versorgung besteht, ablehnen und an dort niedergelassene Kollegen verweisen.

Im Rahmen der täglichen Praxis geht die Behandlungspflicht des vertragsärztlich tätigen Kinder- und Jugendarztes nicht so weit, dass wirklich jeder Patient ins Sprechzimmer gebeten werden muss, der in der Praxis erscheint. Daraus folgt: Wenn kein Notfall vorliegt und das Wartezimmer an einem bestimmten Tag so voll ist, dass der Kinder- und Jugendarzt bis in den späten Abend behandeln müsste, kann er einen Versicherten nach Hause oder zu einem Kollegen schicken bzw. bitten, an einem anderen Tag zurück in die Praxis zu kommen.

Gleichwohl muss der Kinder- und Jugendarzt immer im Blick haben, ob es sich um einen akuten Notfall handelt, der tatsächlich sofort bzw. zeitnah behandelt werden muss. Dann ist eine Ablehnung der Behandlung immer unzulässig.

Der Kinder- und Jugendarzt läuft zudem Gefahr, sich nach § 323c StGB wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar zu machen. Die Praxis muss sicherstellen, dass diese Vorgaben auch von dem bei ihr beschäftigten Praxispersonal beachtet und Patienten nicht pauschal am Telefon abgewiesen werden.

Korrespondenzanschrift:

*Dr. iur. Juliane Netzer-Nawrocki
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Medizinrecht
Möller & Partner – Kanzlei für Medizinrecht
(www.moellerpartner.de)
Die Anwälte der Kanzlei sind
als Justiziarer des BVKJ e.V. tätig.*

Red.: WH
